

| | | | | | |
|---|--|---|--|---|---|
| A | | B | | C | X |
|---|--|---|--|---|---|

Aktenzeichen: T 613/90 - 3.2.3
Anmeldenummer: 83 201 300.7
Veröffentlichungs-Nr.: 0 139 046
Bezeichnung der Erfindung: Schiebetür- oder Schiebefensteranordnung

Klassifikation: E05D 15/10

E N T S C H E I D U N G
vom 1. September 1992

Patentinhaber: B.A.W.K. Holding N.V.

Einsprechender: SIEGENIA-FRANK KG

Stichwort:

EPÜ Art. 102 (3a), 113 (2)

Schlagwort: Widerruf auf Veranlassung des Patentinhabers



Aktenzeichen: T 613/90 - 3.2.3

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.3
vom 1. September 1992

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

SIEGENIA-FRANK KG
Eisenhüttenstraße 22 - 24
Postfach 10 05 01
W - 5900 Siegen 1 (DE)

Vertreter:

Beschwerdeführer:
(Einsprechender)

ROTO
FRANK Aktiengesellschaft
Postfach 10 01 58
W - 7022 Leinfelden-Echterdingen (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

B.A.W.K. Holding N.V.
c/o Leeuward Management Comp.
Kaya Flamboyant 3 c
Plaza Rooi Catootje
Curaçao
Nederlandse Antillen (NL)

Vertreter:

Mommaerts, Johan Hendrik, Dipl.-Phys.
Octrooibureau Lux
Willem Witsenplein 4
NL - 2596 BK Den Haag (NL)

Angefochtene Entscheidung:

Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 25. Mai 1990 über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 0 139 046 in geändertem Umfang.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C.T. Wilson
Mitglieder: J. Du Pouget De Nadaillac
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Einspruchsabteilung hat durch Entscheidung vom 25. Mai 1990 festgestellt, daß der Aufrechterhaltung des europäischen Patents 0 139 046 in geändertem Umfang Einspruchsgründe nach Artikel 100 EPÜ nicht entgegenstehen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 26. Juli 1990 Beschwerde eingelegt, die Beschwerdegebühr am 25. Juli 1990 eingezahlt und die Beschwerde am 28. September 1990 schriftlich begründet.
- III. Mit Schreiben vom 20. August 1992 hat die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) sinngemäß erklärt, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.
2. Erklärt eine Patentinhaberin, daß sie der Aufrechterhaltung ihres Patents in der erteilten Fassung nicht zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde, so ist das Patent zu widerrufen (siehe Entscheidungen T 73/84, Amtsblatt 08/55, Seite 241; T 186/84, Amtsblatt 03/86, Seite 79).
3. Aufgrund der Erklärung der Beschwerdegegnerin war daher im vorliegenden Fall das Streitpatent zu widerrufen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 139 046 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin



C.T. Wilson

*H. de...
W. Maslin*